Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/09_2018

Lausanne, 18. April 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. April 2018 (1C_221/2017, 1C_223/2017)

Berner Volksinitiative "Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!": Beschwerden gegen Ungültigerklärung abgewiesen

Das Bundesgericht bestätigt die Ungültigerklärung der im Kanton Bern eingereichten Volksinitiative "Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!". Es weist die Beschwerden der Jungen SVP des Kantons Bern und von sieben Privatpersonen gegen den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern ab. Die Initiative verstösst gegen übergeordnetes Recht, namentlich gegen die Gemeindeautonomie der Stadt Bern und gegen das Gebot der Gleichbehandlung.

2016 wurde im Kanton Bern die Initiative "Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!" eingereicht. Die konkret vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich sieht vor, dass bestimmte Leistungen aus dem kantonalen Finanzausgleich für Gemeinden massiv gekürzt werden, solange auf ihrem Gebiet Anlagen oder Einrichtungen bestehen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann. In einem Anhang wird sodann festgelegt, welche Anlagen und Einrichtungen betroffen sein sollen. Aufgeführt ist darin einzig das Kulturzentrum Reitschule in der Stadt Bern. Mit Beschluss vom 21. März 2017 erklärte der Grosse Rat des Kantons Bern die Initiative wegen Verletzung von übergeordnetem Recht für ungültig.

Das Bundesgericht weist an seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch die dagegen erhobenen Beschwerden der Jungen SVP des Kantons Bern sowie von sieben Privatpersonen ab. Gemäss der Berner Kantonsverfassung wird eine Initiative unter anderem dann ganz oder teilweise für ungültig erklärt, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst. Der Wortlaut der in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten Initiative, ihr Titel und die auf dem Initiativbogen abgedruckte Begründung lassen einzig die Auslegung zu, dass nur die Stadt Bern von entsprechenden Kürzungen betroffen würde. Da im entsprechenden Anhang zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung nur die Reitschule aufgeführt wird, wären andere Gemeinden selbst dann nicht betroffen, wenn auf ihrem Gebiet eine Einrichtung betrieben würde, von der Sicherheitsprobleme ausgingen. Solange die Reitschule im heutigen oder einem vergleichbaren Rahmen genutzt wird, würden zudem Leistungskürzungen gegenüber der Stadt Bern unabhängig davon zur Anwendung kommen, ob im Umfeld der Reitschule tatsächlich Sicherheitsprobleme auftreten oder nicht. Die vorgeschlagene Regelung zielt darauf ab, die Stadt Bern unter finanziellen Druck zu setzen, um auf diese Weise auf ihr Verhalten im Bereich der Kulturförderung Einfluss zu nehmen. Gemäss Berechnungen der Berner Finanzdirektion hätten die neuen Bestimmungen eine Schlechterstellung der Stadt Bern in der Höhe von mehr als 54 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Der Druck auf die Stadt Bern zur Einstellung des Kulturbetriebs Reitschule wäre entsprechend gross. Damit würde die Entscheidungsfreiheit der Stadt Bern im Bereich der Kulturförderung, welche ihr gemäss dem kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht zukommt, faktisch in unverhältnismässigem Ausmass eingeschränkt. Dies kommt einem ungerechtfertigten Eingriff in die Gemeindeautonomie der Stadt Bern gleich. Die Initiative verstösst weiter gegen das Gebot der Rechtsgleichheit, da die neuen Bestimmungen in sachlich nicht zu rechtfertigendem Umfang einzig auf die Kulturförderung der Stadt Bern Einfluss nehmen würden. Dass die Initiative nur teilweise für ungültig erklärt werden könnte, wird von den Beschwerdeführern nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich. Der Grosse Rat hat die Initiative damit wegen Verletzung übergeordneten Rechts zu Recht für ungültig erklärt, ohne die politischen Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu verletzen.

Zur heutigen Beratung wird das Bundesgericht Filmaufnahmen veröffentlichen, die auf der Homepage des Bundesgerichts (www.bger.ch) unter der Rubrik "Presse/Aktuelles > Medienplattform > Filmaufnahmen von öffentlichen Sitzungen" heruntergeladen werden können.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf <u>www.bger.ch</u> veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt): *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* $2000 > 1C_221/2017$ eingeben.